

Richtlinie für die zentrale Erhebung einer Verpflegungspauschale in den Kindertagesstätten und offenen Ganztagsschulen der Gemeinde Rommerskirchen hier: 5. Änderung zum 01.01.2024

Gemäß den Betreuungsverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätten, der Satzung über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen, Angeboten der offenen Ganztagsschule und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Kinderbildungsgesetz, SchulG bzw. Erlass über die Zuwendung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote) ist die Teilnahme an einem Mittagessen verpflichtend, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit auch die Mittagszeit von 12.30 Uhr und 14.00 Uhr umfasst.

Gemäß § 23 Abs. IV KiBiz sowie § 2 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsschule kann die Gemeinde Rommerskirchen ein Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

1. Neue Regelungen

Die Verpflegungspauschale wird ab dem 01.08.2018 als Pauschalbeitrag zentral von der Gemeinde Rommerskirchen erhoben.

Die Höhe der Verpflegungspauschale ist in allen gemeindlichen Kindertagesstätten und offenen Ganztagsschulen einheitlich.

2. Entgeltpflicht

Die Pauschale ist für die Kinder zu zahlen, die in den gemeindlichen Kindertagesstätten mit bis zu 35 bzw. 45 Stunden/Woche betreut werden und für die Kinder, die an den Angeboten der offenen Ganztagsschule teilnehmen.

Entgeltpflichtig sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern in Vollzeitpflege tritt die Pflegeperson und bei mehreren Pflegepersonen treten die Pflegepersonen gemeinsam an die Stelle der Eltern.



3. Ermittlung des Pauschalbetrages

Der Pauschalbetrag für das Frühstück beträgt pro Monat 10,00 €.

Der Betrag für die Mittagsverpflegung beträgt pro Tag 2,40 € und ist auf der Grundlage einer durchschnittlich 20-tägigen Inanspruchnahme von Mahlzeiten berechnet. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeit in voller Höhe zu entrichten, da bei der Ermittlung der durchschnittlichen 20 Tage pro Monat bereits eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien und die Feiertage, die nicht auf ein Wochenende fallen, berücksichtigt wurden.

Der Pauschalbetrag von 2,40 € beinhaltet bereits einen rd. 15%igen Abschlag für Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit oder Urlaub außerhalb der Schließungszeit der Kindertagesstätte) bzw. der weiteren Schulferien.

Danach ergibt sich ein **monatlicher Pauschalbetrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 48 €** für das Essensangebot in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen.

3 a. Beitragsstufen (Kindertagesstätten)

Eltern der Kita Kinder haben die Möglichkeit für die Mittagsverpflegung zwischen zwei Beitragsstufen zu wählen.

Möglich ist hierbei die volle Beitragsstufe (5 Tage-Woche) oder eine reduzierte Beitragsstufe (3 Tage-Woche).

Der monatliche Pauschalbeitrag für die 3 Tage Woche beträgt dann 31,00 €.

Seitens der Eltern ist, jeweils für ein Kita-Jahr, klar zu definieren, an welchem Wochentag ein Mittagessen eingenommen wird. An den Tagen ohne Mittagsverpflegung ist das Kind spätestens um 12.30 Uhr abzuholen. Ein Wechsel der Tage ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Einführung einer weiteren Beitragsstufe für die OGS ist aufgrund des Erlasses nicht möglich.



3 b. Beiträge

Kindertagesstätten:

Verpflegungspauschale (Frühstück und Mittagessen)	58,00€
Verpflegungspauschale (Frühstück und 3 Tage Mittagessen)	41,00€
Nur Frühstück (25 Wo Std.)	10,00€

Nur für die Offenen Ganztagsschule und Kitas, die kein gemeinsames Frühstück anbieten:

Mittagessen	48,00€
Mittagessen (3 Tages Regelung in Kita)	31,00 €

4. Entrichtung und Fälligkeit der Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale ist für jeden Monat zu zahlen, für den ein Betreuungsvertrag besteht. Es ist bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben.

Der Pauschalbetrag ist grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen.

Von dieser Regelung wird nur abgewichen, wenn das Kind aufgrund einer gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Essen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Erziehungsberechtigten gestellt wird, weil die Einrichtung oder der Caterer ein entsprechendes Essen nicht anbieten kann.

5. Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Für Anspruchsberechtigte BuT besteht die Möglichkeit, die Beiträge zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetz beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen.

Zahlungspflichtig für die Beiträge zur Mittagsverpflegung bleiben, auch wenn BuT Leistungen bewilligt und gezahlt werden, immer die Erziehungsberechtigten.

6. Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen

Die Kindertagesstätten bieten, je nach pädagogischem Konzept, ein gemeinsames Frühstück an, dass entweder selbst mitgebracht oder in der Kita vorbereitet wird.

Für die Mittagsverpflegung werden die Kindertagesstätten und offenen Ganztagsschulen der Gemeinde Rommerskirchen von verschiedenen Caterern mit Essen beliefert.

Adressat der Rechnungen bleiben die belieferten Kindertagesstätten bzw. offenen Ganztagsschulen.



Vor Ort stellt die Leitung der Kindertagesstätte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen fest und bestätigt diese mit einem entsprechenden Vermerk auf der Rechnung. Danach erfolgt die Weitergabe der Rechnungen an die Gemeinde Rommerskirchen zur Begleichung der Forderungen an den Rechnungssteller.

7. Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.